

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 61/07 B

L 7 R 190/05 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 2 RA 282/04 (SG Stralsund)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
-Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme-,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Februar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n und
M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 21. März 2007 wird als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und darlegen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 3 Die Klägerin misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:
 1. Kommt es im Rahmen der betrieblichen Voraussetzung für eine Einbeziehung eines Arbeitnehmers der DDR in ein System der zusätzlichen Altersversorgung bei der Bestimmung der Person des Arbeitgebers ausschließlich auf die formelle Verknüpfung durch einen Arbeitsvertrag an oder sind stets alle Umstände umfassend dahingehend zu prüfen, ob im Einzelfall unter Berücksichtigung der prägenden sozialen und wirtschaftlichen Verknüpfungen, der Eingliederung in die Arbeitsorganisation und der Weisungshoheit die Bestimmung des Betriebs/der Einrichtung des Beschäftigungsverhältnisses abweichend von dem bestehenden formellen Arbeitsvertrag vorgenommen werden muss?
 2. Ist ein Projekt der Wissenschaftskooperation zwischen volkseigenen Betrieben oder Kombinat der DDR und einer Universität, wenn es als Teil eines Wissenschaftsbereichs der Universität an einem dortigen Lehrstuhl durchgeführt wird, als eigenständige wissenschaftliche Einrichtung im Sinne der §§ 2a, 6 VO-AVLwis anzusehen?
- 4 Die Klägerin hat nicht aufgezeigt, dass die aufgeworfenen Fragen sich auf die Auslegung von Bundesrecht beziehen und klärungsbedürftig sind.
- 5 1. In ständiger Rechtsprechung hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass bei der Prüfung, ob die betriebliche Voraussetzung für die fiktive Einbeziehung in ein Zusatzversorgungssystem der ehemaligen DDR erfüllt sei, nicht auf den Betrieb abzustellen sei, in dem der Versicherte tatsächlich tätig gewesen sei. Vielmehr bestimme sich die betriebliche Voraussetzung danach, wer Arbeitgeber im rechtlichen Sinne gewesen sei (vgl BSG, Urteil vom 18.12.2003 - B 4 RA 20/03 R - =SozR 4-8570 § 1 Nr 2 RdNr 36 f).
- 6 Die Klägerin hat auch durch Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BSG deutlich gemacht, dass ihr diese bekannt ist. Soweit sie die Frage aufwerfen will, ob und wie die dort entwickelten Maßstäbe auf ihren Beschäftigungsbetrieb Anwendung finden, stellt sie keine allgemein klärungsbedürftige Rechtsfrage, sondern eine Einzelfallfrage. Dies wird auch aus der Begründung der Beschwerde deutlich, wenn sie formuliert, es gehe um die Klärung von Rechtsfragen, die



das LSG rechtsfehlerhaft entschieden habe. So sei die Frage zu klären, "ob im Einzelfall... die Bestimmung des Betriebs ... abweichend von dem bestehenden formellen Arbeitsvertrag vorgenommen werden muss".

- 7 Das BSG ist aber nicht dazu berufen, für jeden einzelnen Betrieb die Frage zu klären, ob dieser die betriebliche Voraussetzung - hier nach §§ 2a, 6 der VO-AVLwiss - erfüllt. Vielmehr sind die sich auf einzelne Beschäftigungsbetriebe beziehenden Fragen von den Tatsachengerichten zu klären. Mit ihrer Begründung hat die Klägerin auch nicht dargetan, dass die Begriffe "Beschäftigungsbetrieb" oder "Arbeitgeber" erneut klärungsbedürftig geworden sein könnten.
- 8 2. Auch die zweite von der Klägerin aufgeworfene Frage stellt keine allgemeine Rechts-, sondern eine konkrete Tatsachenfrage des Einzelfalls. Wie sie darlegt, geht es ihr um die Frage, ob ein Projekt der Wissenschaftskooperation zwischen volkseigenen Betrieben und einer Universität als eingeständige wissenschaftliche Einrichtung anzusehen ist, wenn sie als Teil des Wissenschaftsbereichs der Universität durchgeführt worden sind. Damit wirft die Klägerin letztlich die Frage auf, ob ihr Beschäftigungsbetrieb bei den dort im Einzelfall gegebenen betrieblichen Gestaltungen eine wissenschaftliche Einrichtung iS der VO-AVLwiss ist. Diese Einzelfallfrage zu beurteilen, ist aber Sache der zuständigen Tatsachengerichte. Die Rüge, das LSG habe unrichtig entschieden, ist nicht geeignet, die Zulassung der Revision zu begründen (§ 160 Abs 2 SGG).
- 9 3. Da die Beschwerdebegründung mithin nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160 Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

